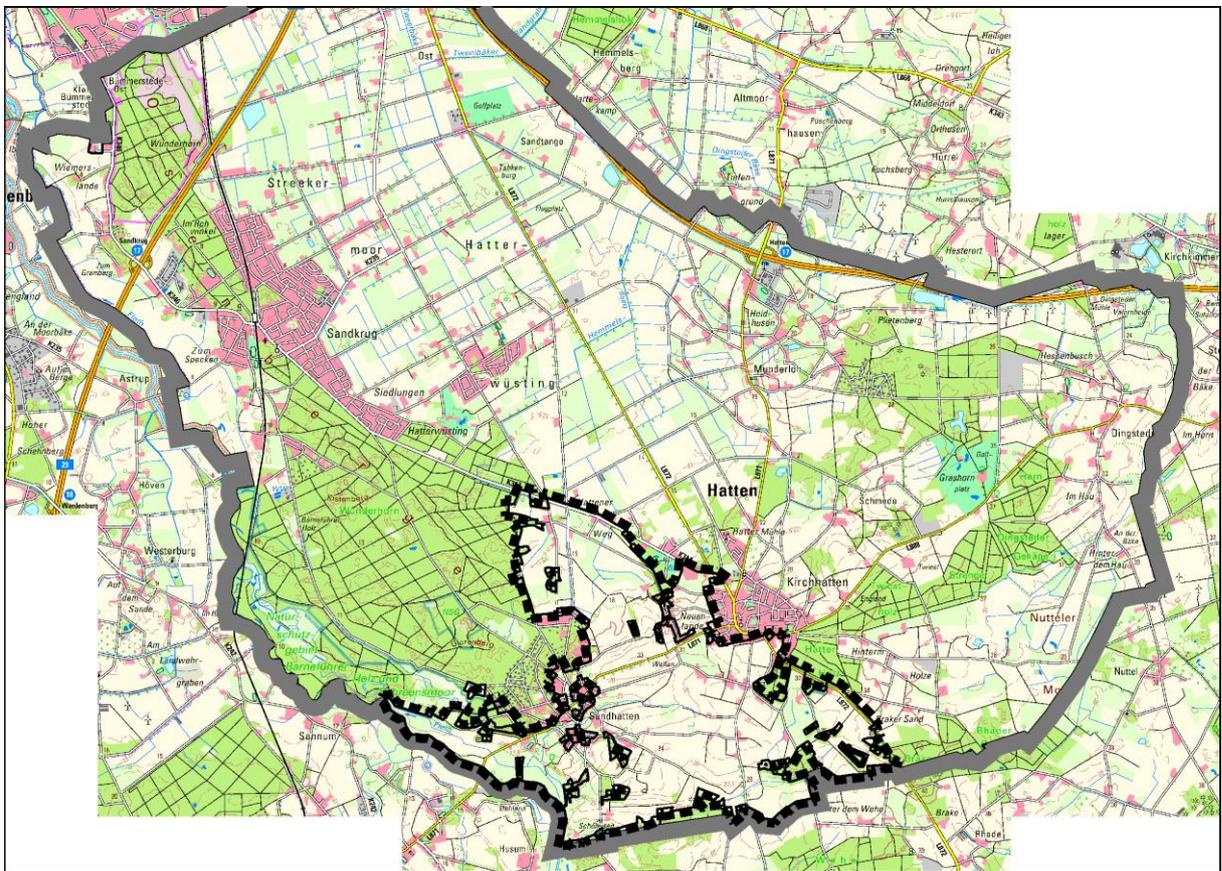


GEMEINDE HATTEN

Bebauungsplan Nr. 60F "Steuerung Tierhaltungsanlagen Sandhatten"

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan

plan
kontor städtebau

Ehnerstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de

Arbeitsfassung	Vorentwurf	Entwurf	Satzungsbeschluss	ABSCHRIFT
----------------	------------	---------	-------------------	-----------

INHALTSÜBERSICHT**SEITE**

A	ALLGEMEINER TEIL	5
	A.1 Anlass der Planung und Erfordernis	5
	A.2 Planungsinstrumente zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen	6
	A.3 Ziele der Planung	8
	A.4 Abgrenzung des Geltungsbereichs / Örtliche Situation	9
	A.5 Planungsvorgaben	10
	A.5.1 Raumordnung	10
	A.5.2 Flächennutzungsplanung	12
	A.5.3 Bebauungspläne und Satzungen	13
	A.5.4 Fachbeitrag Landschaftsbild	13
	A.5.5 Fachbeitrag Erholung	14
	A.5.6 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag	15
B	INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	16
	B.1 Planungskonzept für den Bebauungsplan	16
	B.2 Festsetzungen	17
	B.2.1 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	17
	B.2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	18
	B.2.3 Nachrichtliche Übernahmen	19
	B.3 Landwirtschaft	19
	B.3.1 Zielsetzung zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe	19
	B.3.2 Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben	20
	B.3.3 Landwirtschaftliche Betriebe im Geltungsbereich	21
	B.4 Verkehr bzw. Verkehrserschließung	32
	B.5 Immissionsschutz	32
	B.6 Natur und Landschaft	32
	B.6.1 Vorhandene Situation	32
	B.6.2 Planerische Auswirkungen	33
	B.6.3 Artenschutz	34
	B.7 Erholung, Tourismus, Naherholung	34
	B.8 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur	34
	B.9 Altlasten	35
C	UMWELTBERICHT	36
	C.1 Einleitung	36
	C.1.1 Kurzdarstellung der Planung	36
	C.1.2 Ziele des Umweltschutzes	37
	C.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	39
	C.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt	39

C.2.2	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	42
C.2.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter	43
C.2.4	Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser	44
C.2.5	Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	44
C.2.6	Wechselwirkungen	44
C.2.7	Kumulierung	44
C.2.8	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	44
C.2.9	Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen (§ 9 Abs.6 Nr.7) BauGB)	45
C.2.10	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	45
C.3	Zusätzliche Angaben	45
C.3.1	Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	45
C.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	45
C.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	45
C.3.4	Referenzliste	46
D	DATEN	47
D.1	Städtebauliche Werte	47
D.2	Verfügbare umweltbezogene Informationen	47
D.3	Verfahrensvermerke	47

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass der Planung und Erfordernis

In der Gemeinde Hatten erfolgte über die Jahre eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen im bislang unbebauten Außenbereich. Angesichts der in Teilräumen vorhandenen Nutzungskonflikte aufgrund von Tierhaltungsanlagen in den bisher unbebauten Landschaftsräumen und des städtebaulichen Ziels des Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Gemeinde Hatten das Erfordernis, planerisch potentielle Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Nunmehr sollen Landschaftsräume festgelegt werden, die auf Dauer insbesondere von Tierhaltungsanlagen aber auch Biomasseanlagen freigehalten werden.

Das städtebauliche Ziel, das Freihalten der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von weiteren Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, hat für die Gemeinde Hatten schon seit Jahren eine große Bedeutung. Der vorbeugende Schutz des freien Außenbereichs als Entwicklungsziel der Gemeinde erhielt in den vergangenen Jahren bei zwei gemeindeweiten Planungen zur Steuerung von im Außenbereich privilegierten Vorhaben (Bodenabbau und Windenergienutzung) ein hohes Gewicht. Die Steuerung von Vorhaben für den Bodenabbau erfolgte mittels der 46. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Steuerung von Vorhaben für die Windenergienutzung wurde die 50. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

Zur Steuerung der Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen im Außenbereich beabsichtigt die Gemeinde Hatten die Aufstellung von insgesamt sechs Außenbereichsbebauungsplänen für den gesamten unbeplanten Außenbereich der Gemeinde mit Ausnahme der großen zusammenhängenden Waldgebiete mit dem Ziel großräumig Bereiche festzulegen, die in der Zukunft von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen.

Die Gemeinde wird den vorliegenden Bebauungsplan wie auch die fünf weiteren Bebauungspläne als sogenannte „einfache“ Bebauungspläne gem. § 30 (3) BauGB aufstellen, um nur das Erforderliche im Sinne der gemeindlichen Planungsziele zu ordnen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist daher ausschließlich die Regelung der privilegierten Tierhaltungsanlagen nach § 35 (1) Nr. 1 und Nr. 4 BauGB sowie der Biomasseanlagen nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB.

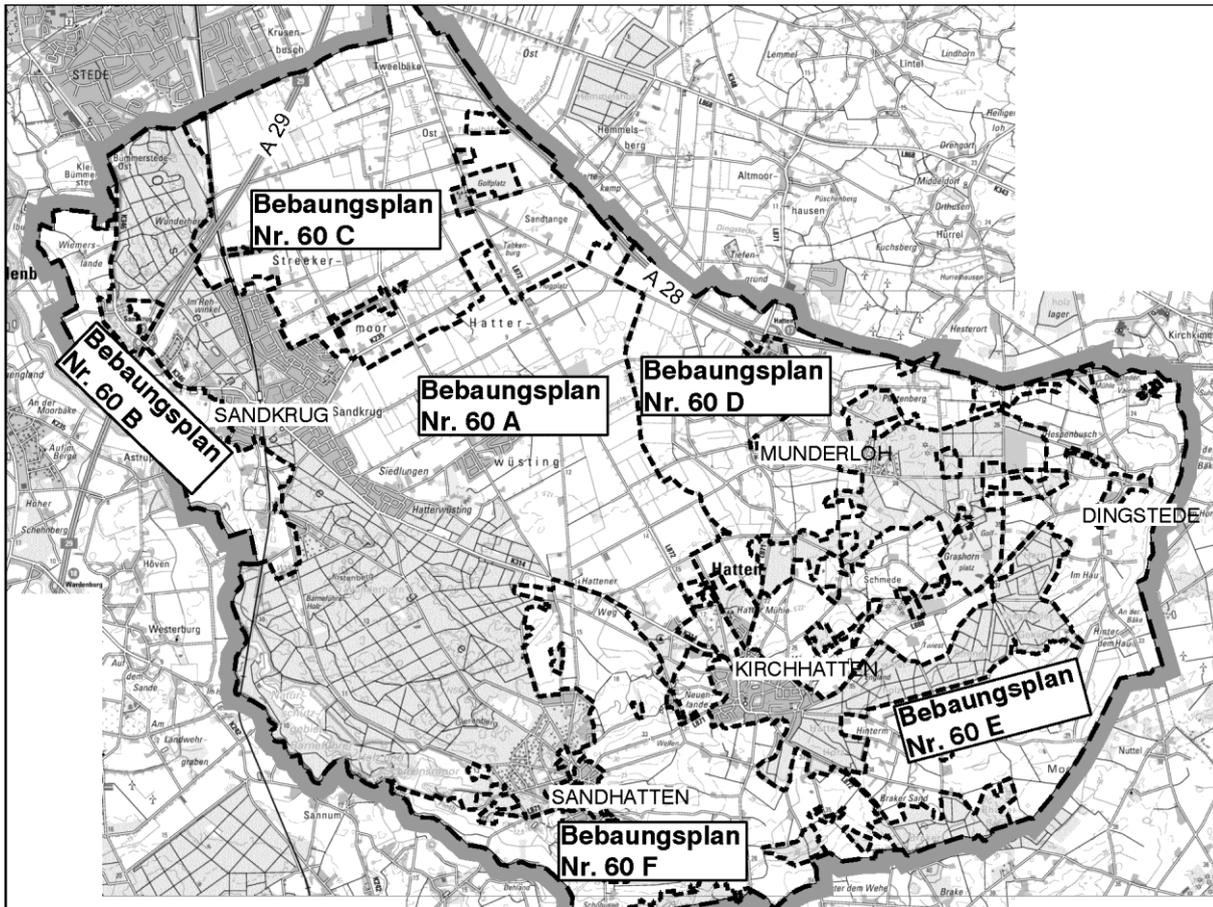


Abb.: Übersicht zu den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 60A bis 60F

A.2 Planungsinstrumente zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen

Entsprechend der aktuellen Rechtslage stehen grundsätzlich zwei verschiedene Planungsinstrumente für die Steuerung von Tierhaltungsanlagen bzw. Biogasanlagen mit dem Ziel des Schutzes des Außenbereichs vor einer weiteren Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen zur Verfügung:

- Darstellung von Standorten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen bzw. Biogasanlagen im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB und der Aufstellung von Bebauungsplänen mit der Festsetzung von Sondergebieten,
- Aufstellung von in der Regel einfachen Bebauungsplänen gem. § 30 (3) BauGB für den Außenbereich mit Ausweisung der von der Bebauung freizuhaltenden Bereiche im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB.

Im Zusammenhang mit der Wahl des geeigneten Planungsinstrumentes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen sind insbesondere folgende rechtliche Grundlagen zu beachten.

- Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sind aber über Darstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB nicht steuerbar.

- Bei der Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden: UVP-pflichtige Vorhaben oder nicht-UVP-pflichtige Vorhaben.
- UVP-pflichtige Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung wie auch Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung unterliegenden, sind nach aktueller Rechtslage nicht mehr im Außenbereich privilegiert.
Diese Vorhaben benötigen für ihre Zulässigkeit im Außenbereich in der Regel einen Bebauungsplan einschließlich Flächennutzungsplanänderung (Festsetzung bzw. Darstellung als Sondergebiet, ggf. vorhabenbezogen) und lassen sich so steuern.
- Nur noch für die "kleineren", nicht UVP-pflichtigen Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind im Außenbereich privilegiert; hier besteht die Möglichkeit der Steuerung durch Darstellung im Flächennutzungsplan gem. § 35 (3) BauGB.
Somit wäre auch die Zurückstellung gem. § 15 (3) BauGB nur noch für die "kleinen" Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung möglich.
- Im Ergebnis verbleibt der einfache Bebauungsplan (gem. § 30 (3) BauGB) als einziges flächendeckendes Steuerungsinstrument für den Außenbereich, um alle drei Typen von Tierhaltungsanlagen (landwirtschaftliche, gewerbliche ohne und mit UVP-Pflicht) und Biomasseanlagen zusammen in einer Planung mit der weiträumigen Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, zu steuern.
- Der Flächennutzungsplan mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft muss hierzu in der Regel nicht geändert werden.
- Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen verbleibt zudem die Möglichkeit zum Erlass einer Veränderungssperre.

Das OVG Lüneburg hat in seiner Rechtsprechung in den letzten Jahren in mehreren Urteilen (u.a. 07.10.2005 (AZ 1 KN 297/04), 08.12.2009 (AZ 1 KN 355/07), 13.09.2011 (1 KN 56/08), 10.02.2015 (Az.: KN124/13)) die Möglichkeiten, Erfordernisse und Grenzen der Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich einer Gemeinde aufgezeigt.

- Eine Gemeinde darf vorsorgend eine Zersiedelung des Außenbereichs planerisch verhindern, wenn dies durch städtebauliche zulässige Ziele gefordert wird, und muss nicht abwarten, bis die Zersiedelung ihres Außenbereiches bereits ein hohes Maß erreicht hat.
- Erholung (Naherholung) und der Tourismus sind als öffentliche Belange zu werten, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Flächen möglicherweise aus naturschutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht besonders schützenswert sind, wenn die planende Gemeinde das gesamte Gebiet für den Tourismus und die (Nah-)Erholung attraktiv halten möchte.
- Gemeinden können die Errichtung von Tierhaltungsanlagen durch einfache Bebauungspläne steuern, die große Teile des Außenbereichs abdecken.
- Der Errichtung von Tierhaltungsanlagen ist aber bei einer Steuerung durch einfachen Bebauungsplan im Außenbereich in substanzieller Weise Raum einzuräumen. Insbesondere für Anlagen zur landwirtschaftlichen Tierhaltung, da dort bestehende Rechte gem. § 35 BauGB eingeschränkt werden.
- Dies hat durch die umfassende Beteiligung aller landwirtschaftlichen Betriebe und eine Berücksichtigung der individuellen Betriebsinteressen zu erfolgen.

A.3 Ziele der Planung

Im Vorfeld der Aufstellung der Außenbereichsbebauungspläne wurde von der Gemeinde Hatten ein „Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen“ mit Zielen und Kriterien entwickelt.

Für die Abgrenzung der Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen, wurden unter Berücksichtigung der privaten Belange (der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe bezüglich Bestandssicherung wie auch Entwicklungsmöglichkeiten) und der öffentlichen Belange (zur weitgehenden Freihaltung der bisher unbebauten Landschaftsräume) wurden grundsätzliche Ziele entwickelt.

Grundsätzliche Ziele zur Entwicklung der Landwirtschaft und des Außenbereichs

- Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und der Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe
- Weitgehende Erhaltung der noch unverbauten Landschaftsräume und Vermeidung einer weiteren Zersiedlung der Landschaft
- Sicherung der zukünftigen Siedlungsentwicklung durch Vermeidung von Immissionen bzw. Immissionskonflikten

Zielsetzung bezüglich der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte

Kriterienkatalog für die Planungsarbeit

- Sicherung des **vorhandenen Bestands**, der Hofstelle und/oder des Betriebsstandortes. Damit können kleinere Baumaßnahmen verwirklicht werden, ohne dass die Bauleitplanung geändert werden muss. Dies können z.B. aus Tierschutzgründen notwendige Veränderungen der Aufstallung bzw. der Haltungsform oder kleine Erweiterungen sein.
- Bei Betrieben, welche einen nachweislichen Bedarf über den vorhandenen Bestand hinaus aufweisen, wird **eine Entwicklungsfläche** im Anschluss an die vorhandene Bestandsfläche ausgewiesen.
 - Die **Entwicklungsfläche** sollte soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar an den vorhandenen Bestand angrenzen. Es sollte keine wesentliche räumliche Trennung zwischen dem Bestand und der Entwicklungsfläche entstehen, soweit es aus Sicht des Immissionsschutzes möglich ist.
 - **Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe** werden dabei gleichbehandelt.
 - **Verpachtete Betriebe** erhalten nur den Bestand ausgewiesen. Eine Entwicklungsfläche muss dann gegebenenfalls bei Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit unter Beachtung der oben aufgeführten Kriterien festgelegt werden.

- Sofern eine Entwicklung an der Hofstelle / am Betriebsstandort oder an einem bestehenden externen Standort (unter Berücksichtigung aller zum Betrieb gehörenden Standorte) nicht möglich ist, so ist **ein neuer externer Standort** im Eigentum des Landwirtes zu suchen und zu prüfen.
 - Dabei hat jeder Betrieb nur Anspruch auf **eine** Entwicklungsfläche.
 - Auf die landschaftliche Verträglichkeit der Entwicklungsfläche ist zu achten. Bauliche vorgeprägte Bereiche sind zu bevorzugen, um den Außenbereich zu schonen.

Kriterien zur Auswahl und Bewertung von Entwicklungsflächen und externen Standorten

Im Rahmen der Erarbeitung des „Konzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen“ wurden auch Kriterien aufgestellt, die zur Anwendung kommen sollen, wenn die Darstellung einer Entwicklungsfläche an der Hofstelle bzw. am Betriebsstandort nicht möglich ist. Bei der Suche nach einer geeigneten externen Entwicklungsfläche im Außenbereich sollen soweit möglich mehrere geeignete Flächen, die sich im Eigentum des Landwirtes befinden, geprüft werden.

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sind für die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe keine neuen externen Entwicklungsflächen erforderlich, so dass eine Anwendung dieser Kriterien nicht zum Tragen kommt.

A.4 Abgrenzung des Geltungsbereichs / Örtliche Situation

Die nachfolgend aufgelisteten Bereiche bzw. Flächen werden nicht in die Geltungsbereiche der Außenbereichsbebauungspläne einbezogen, da dort Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen im Sinne von § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig sind. Dort besteht keine Erforderlichkeit im Sinne dieses Bebauungsplanes für die Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind.

- Bebauungspläne, mit in der Regel entgegenstehenden Nutzungen
- Satzungen gem. § 34 bzw. § 35 BauGB, mit in der Regel entgegenstehenden Nutzungen
- Im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB
- Größere zusammenhängende Waldflächen > 1 ha (eine Waldeigenschaft nach NWaldLG kann auch bei Gehölzflächen unter 1 ha gegeben sein)
- Im Flächennutzungsplan dargestellte wie auch nachrichtlich übernommene Flächen, die der Errichtung von Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen entgegenstehen, wie
 - Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen,
 - Flächen für den Gemeinbedarf,
 - Grünflächen,
 - Sonderbauflächen für die Windenergie,
 - Sondergebiete Golf, Reiten,
 - Flugplatz,
 - Ver- und Entsorgungsflächen,
 - Flächen für den Bodenabbau,

- Militärische Nutzungen,
- Naturschutzgebiete,
- Naturdenkmäler,
- Kompensationsflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60F erstreckt sich über die Außenbereichsflächen westlich und südlich von Kirchhatten zwischen der Gemeindegrenze im Bereich der Hunte und den Waldflächen in Richtung Ostrittrum im Süden, den Wochenendhausgebieten nordwestlich von Sandhatten und den Waldflächen im Bereich der Osenberge im Westen und den Waldflächen im Bereich Hatter Holz und der Wildeshäuser Straße im Osten.

Der Geltungsbereich umfasst damit den Ortsteil Sandhatten im weitesten Sinne sowie die Außenbereichsflächen westlich und südlich von Kirchhatten. In dem Bereich befinden sich derzeit ca. 17 landwirtschaftliche Betriebsstandorte.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung und dem Übersichtsplan.

A.5 Planungsvorgaben

A.5.1 Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen ihre Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg nicht mehr rechtswirksam. Derzeit befindet sich ein neues Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis in Aufstellung. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 21.10.2011.

Daher ist derzeit ausschließlich das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 17.02.2017 zu beachten. Das LROP basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994, wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2017 geändert.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) stellt die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Im LROP in der Fassung vom 03.10.2012 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) dargelegt. Dabei werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Für das Planungsgebiet sowie dessen Umgebung ist in den zeichnerischen Darstellungen zum LROP 2008 sowie in den Änderungen und Ergänzungen 2012 und 2017 die Autobahn A 28 dargestellt.

Im Abschnitt 3 des Textteils des LROP werden Regelungen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen insbesondere zu den Themenbereichen Natur und Landschaft, Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Fischerei, Erholung, Rohstoffgewinnung und Wassermanagement getroffen.

Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, der Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist gemäß dem raumordnerischen Ziel unter Punkt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“, Ziffer 02 zu minimieren. Dieses Ziel wird durch den zur gleichen Ziffer gehörenden Grundsatz weiter ausgeführt. Hiernach sollen bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich möglichst große unzerschnittene, von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart, die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehende Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. In der Begründung zum LROP wird dazu näher erläutert, dass weitere Entwicklungen möglich und zulässig bleiben, wenn die Planung und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.

Böden als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und ihrer natürlichen Leitungs- und Funktionsfähigkeit sollen nach dem im LROP formulierten Grundsatz zum Punkt 3.1.1 Ziffer 04 gesichert und entwickelt werden. Dabei soll insbesondere auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden geachtet werden und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten der Innenentwicklung und Konversion Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollen schutzwürdige Böden erhalten und vor Maßnahmen der Siedlung- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Punkt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ Ziffer 01). In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass die Gebiete und Landschaftsbestandteile, die gemäß naturschutzfachlicher Bewertung durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind, als wertvoll anzusehen sind.

Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente, sollen nach dem Grundsatz zu Punkt 3.1.2 Ziffer 06 so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert wird. Hierzu sollen die ökologischen Funktionen stabilisiert und entwickelt werden. Zudem ist nach dem zugehörigen Ziel die Vielfalt der Biotope und Arten in Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut zu erhöhen. Dazu kann durch kleinräumige Landschaftselemente unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Erwägungen auf eine Strukturverbesserung hingewirkt werden.

Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern (Grundsatz, 3.1.2. Ziffer 07). Hierzu können Maßnahmen zur Erstinstandsetzung und Maßnahmen zur Dauerpflege genutzt werden.

Die Landwirtschaft soll gemäß dem LROP (vgl. Grundsatz, 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ Ziffer 01) in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozi-ökonomischen Funktion gesichert werden. Hierzu sind konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen zu erhalten und zu entwickeln. Mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sind zudem die Voraussetzungen für eine nachhaltige Landwirtschaft zu schaffen, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gestärkt werden soll. Dabei sollen ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländli-

chen Räume hat, erhalten und entwickelt werden. Darüber hinaus soll die Landwirtschaft bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden.

Gemäß dem LROP sollten zudem die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft gesichert und weiterentwickelt werden (vgl. Grundsatz, 3.2.3 „landschaftsgebundene Erholung“ Ziffer 01). Gebiete, die sich für die landschaftsgebundene Erholung eignen sollen für diese Nutzung erschlossen werden und dadurch Erholungsräume gesichert bzw. entwickelt werden. Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für die Erholung und den Tourismus sollen Nutzungskonflikte vermieden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert geschützt werden.

Da im vorliegenden Fall vorrangig bestehende Strukturen gesichert bzw. angemessen weiterentwickelt werden, steht die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60F im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms.

A.5.2 Flächennutzungsplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die beiden Landesstraßen, Sandhatter Straße bzw. Huntloser Straße und Wildeshäuser Straße, werden als überörtliche Straßen nachrichtlich übernommen.

Die in Kirchhatten und Sandhatten dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf wie auch die verschiedenen Sondergebiete, die der Erholung dienen, liegen jeweils außerhalb der Geltungsbereiche des vorliegenden Bebauungsplanes.

Damit kann der Bebauungsplan Nr. 60F aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde entwickelt werden.

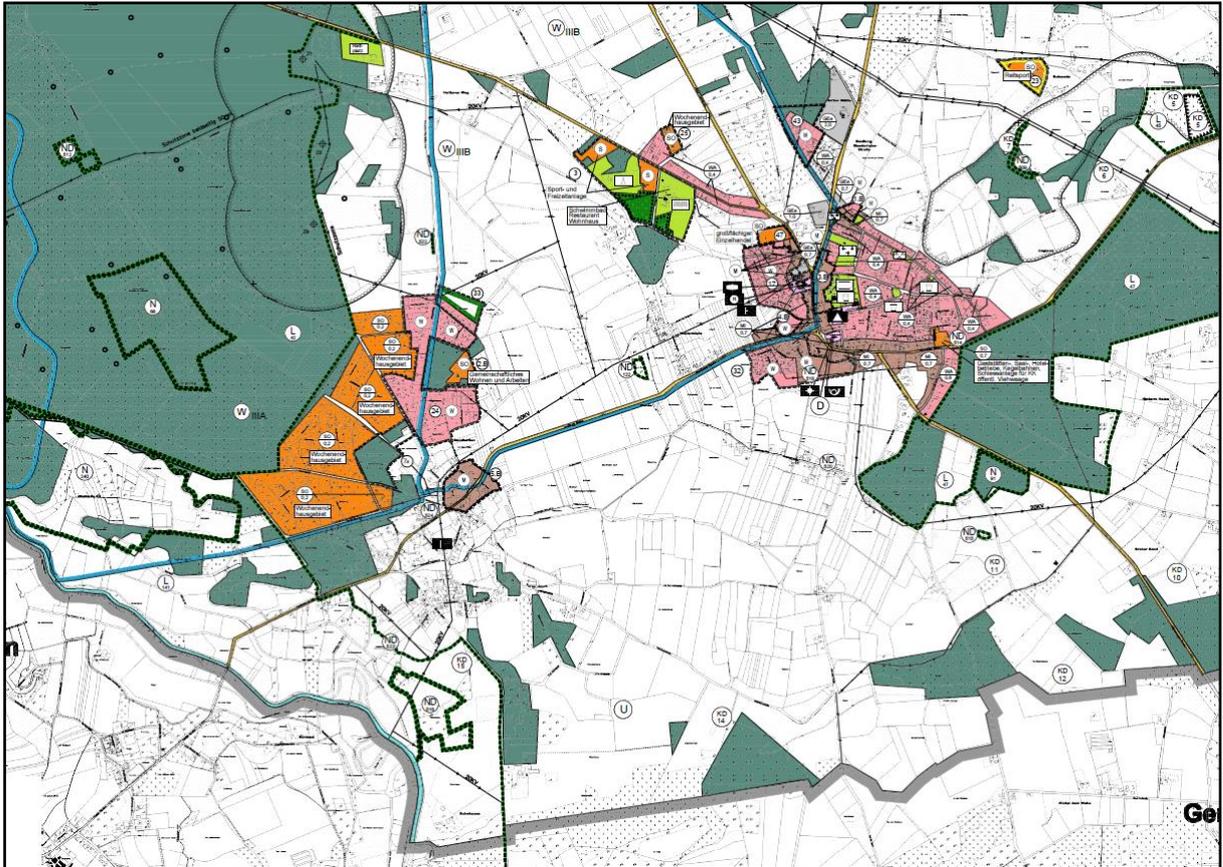


Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten

A.5.3 Bebauungspläne und Satzungen

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 60F sind bislang noch nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst worden.

Die in Kirchhatten und Sandhatten vorhandenen Bebauungspläne und Satzungen (siehe Hinweise in der Planzeichnung) wurden nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60F mit einbezogen, da die mit der vorliegenden Planung verbundene Zielsetzung zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen im Außenbereich schon durch die jeweiligen Festsetzungen in den Bebauungsplänen bzw. Satzungen gewährleistet ist. Eine Einziehung dieser Geltungsbereiche ist somit nicht erforderlich.

A.5.4 Fachbeitrag Landschaftsbild

Im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten eine flächendeckende Landschaftsbildwertung erarbeitet. Hintergrund für die Erstellung des Fachbeitrages waren die zahlreichen Anforderungen an die Nutzung des Außenbereichs. Die Gemeinde sah es im Interesse einer zukunftsorientierten Entwicklung als erforderlich an, die Nutzung des Gemeindegebietes auch im Außenbereich sinnvoll zu koordinieren. Hierbei sollen auch, zumal Hatten besondere Aufgaben für die Erholung wahrnimmt, die Werte des Landschaftsbildes in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Köhler und Preis (2000) haben eine Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes dargestellt, auf die seither häufig Bezug genommen wurde und die auch der Niedersächsische Landkreistag in seinen "Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen" zur Anwendung empfiehlt.

Nach dieser Methode wurden für den gesamten Landschaftsraum des Untersuchungsgebietes Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und es wurden den einzelnen Landschaftsbildeinheiten Wertstufen zugeordnet. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich von dem Landschaftsplan der Gemeinde Hatten von 1995, wo ausgewählte Bereiche mit "besonderer Bedeutung" für das Landschaftsbild dargestellt wurden. Es wird daher als erforderlich angesehen, das Landschaftsbild nach der Methode von Köhler u. Preis (2000) flächendeckend zu erfassen und zu bewerten.

A.5.5 Fachbeitrag Erholung

Ebenfalls im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten ein Fachbeitrag zur Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten erarbeitet.

Innerhalb der letzten Jahre ist eine vermehrte Nutzung des unverbauten Außenbereichs durch privilegierte, nicht landwirtschaftliche Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung (Sandabbau) und die Nutzung der Windenergie zu beobachten. Des Weiteren ist durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft in Verbindung mit größeren Betriebseinheiten, steigenden Anforderungen des Immissionsschutzes und der Förderung der regenerativen Energien durch die Nutzung von Biomasse häufiger die Errichtung von Stallanlagen für die Intensivtierhaltung und von Biogasanlagen im Außenbereich festzustellen.

Dem gegenüber steht die Tatsache, dass mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewinnt. Auch aus diesen Gründen fordert das Landesraumordnungsprogramm, dass in allen Räumen sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden sollen, so dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Landschaftsplan der Gemeinde, der Landschaftsrahmenplan und das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises einschließlich der den Planungen zugrundeliegenden Daten und Informationen über 20 Jahre alt sind, ist eine Überprüfung der Unterlagen und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Aussagen bezüglich der Wertigkeiten des Landschaftsbildes und der Bedeutung der Erholungsnutzung erforderlich. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Belange Erholung und Landschaftsbild mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander einstellen zu können.

Insofern beschäftigt sich der Fachbeitrag mit den raumbedeutsamen oder raumrelevanten Aspekten der Erholungsnutzung und in diesem Zusammenhang vorrangig mit der landschaftsgebundenen Erholung in der Gemeinde Hatten.

A.5.6 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag

Im Rahmen zur Vorbereitung der Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungs- und Biogasanlagen hatte die Gemeinde Hatten die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt, für jeden landwirtschaftlichen Betrieb einen Fachbeitrag zu erstellen. Grundlage für die vorliegenden Fachbeiträge war eine Befragung des Betriebsleiters, die in der Regel mit einem Betriebsbesuch verbunden war. Gemeinsam mit dem Landwirt wurde daraufhin ein Betriebsentwicklungskonzept erstellt.

Zur Vorbereitung der vorliegenden Planungen wurden nach Bedarf ergänzende Gespräche insbesondere mit den landwirtschaftlichen Betrieben, die nach einer Erstbeurteilung eine Entwicklungsfläche benötigten, geführt.

Die für diesen Bebauungsplan relevanten Aussagen der einzelnen Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans werden in dem nachfolgenden Kapitel B.3 Landwirtschaft wiedergegeben.

B INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

B.1 Planungskonzept für den Bebauungsplan

Zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Hatten wird das Instrument des einfachen Bebauungsplans gewählt. In den voraussichtlich sechs Bebauungsplänen werden nur die Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs weiterhin als Vorhaben nach § 35 BauGB zu bewerten. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie die Entwicklungsflächen keine Festsetzungen – zum Beispiel zu Art und Maß der Nutzung - in diesem Bebauungsplan getroffen werden, gilt der § 35 BauGB uneingeschränkt als Genehmigungsgrundlage. Der Status als Außenbereichsnutzung bleibt durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans somit voll erhaltenen.

In dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan Nr. 60F werden wie in den voraussichtlich übrigen fünf einfachen Bebauungsplänen für den Außenbereich der Gemeinde Hatten weiträumig Flächen festgesetzt, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB freizuhalten sind.

Damit sind die Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 201 BauGB) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst.

Innerhalb der „Baufenster“ bemisst sich die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben nach § 35 (1) BauGB. Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB ist bei Bauvorhaben nur begrenzt durch die Abgrenzungen der „Baufenster“. Sogenannte gewerbliche Bauvorhaben unterliegen den Beschränkungen des § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Dabei ist aber zu beachten, dass die vorhandene Tierhaltung gegebenenfalls berücksichtigt werden muss (sog. Kumulation). Die Anforderungen an die Erteilung einer Baugenehmigung innerhalb der „Baufenster“ werden durch die Bauleitplanung nicht verändert.

Es ist nicht Ziel der Gemeinde der landwirtschaftlichen Tierhaltung einen Vorrang gegenüber der gewerblichen Tierhaltung einzuräumen; auch vor dem Hintergrund, dass bei einem Teil der ortsansässigen bäuerlichen Betriebe ein Hineinwachsen in die gewerbliche Tierhaltung zu beobachten ist. Sog. gewerbliche Stallanlagen fallen nach wie vor unter den § 35 (1) Nr. 4 BauGB, sofern diese die im Gesetz festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten. Nach einem Urteil des BVerwG vom 17.12.2002 (Az: 4 C 15.01) sind derartige Vorhaben den Massenphänomenen zuzurechnen und einer Steuerung im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zugänglich.

Die Notwendigkeit einer Steuerung der weiteren nach § 35 BauGB im Außenbereich möglichen Nutzungen wird von der Gemeinde Hatten nicht gesehen. Daher werden alle übrigen nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Vorhaben nicht in die Festsetzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgenommen. Nach Einschätzung der Gemeinde gehen von diesen im Außenbereich zulässigen Vorhaben, was das Erscheinungsbild, die Häufigkeit oder die Auswirkungen betrifft, in der Regel keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Außenbereich bezüglich der Funktion Naherholung und Tourismus aus. Mögliche Konflikte können ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der Anforderungen des § 35 BauGB vermieden werden, so dass eine Einbeziehung in die Bauleitplanung nicht erforderlich erscheint.

Diese Vorhaben bleiben somit von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ausgeschlossen und sind weiter nach § 35 BauGB zulassungsfähig bzw. zu beurteilen.

Zu den zu steuernden Tierhaltungsanlagen zählen gemäß der textlichen Festsetzungen bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern und Pferden einschließlich der dazugehörenden Lagerstätten für Viehfutter und tierische Ausscheidungen, die befestigten Hofflächen und sonstige Nebenanlagen. Andere Nutztierarten sind derzeit nicht in relevanter Anzahl in der Gemeinde Hatten vorhanden, so dass hierzu eine Regelung nicht erforderlich ist.

Zusätzlich ist in der zugehörigen textlichen Festsetzung geregelt, dass landwirtschaftliche Tierhaltung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bis zu einer Größenordnung von max. 10 Großvieheinheiten je Betrieb von dieser Einschränkung ausgenommen ist. Durch diese so genannte Bagatelle-Grenze wird sichergestellt, dass beispielsweise kleinere Tierbestände von Hobbytierhaltern nicht unter die Regeln dieses Bebauungsplanes fallen.

Für die landschaftsgerechte Eingrünung werden ergänzend Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt, die im Falle der Errichtung von Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen sind. Ausnahmsweise dürfen die Pflanzstreifen für eine Zufahrt bis zu einer maximalen Breite von 10 m unterbrochen werden.

B.2 Festsetzungen

In dem Bebauungsplan Nr. 60F werden wie in den weiteren Außenbereichsbebauungsplänen in der Regel zwei Festsetzungen getroffen.

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

B.2.1 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

In den gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von Bebauung freizuhaltenden Flächen ist die Errichtung von Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB oder nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB zu beurteilen sind, nicht zulässig.

Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern und Pferden einschließlich der dazugehörenden Lagerstätten für Viehfutter und die für tierische Ausscheidungen, die befestigten Hofflächen und sonstige Nebenanlagen.

Alle sonstigen Vorhaben gemäß § 35 BauGB sind von den obigen Festsetzungen ausgenommen. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Die Betriebsstandorte der aktiven Betriebe und – soweit vorgesehen – ihre Erweiterungsflächen (einschließlich einer randlichen Eingrünung) werden von diesen Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, ausgespart.

Außerhalb der bestehenden Hofstandorte und der Entwicklungsflächen sind durch die Festsetzung von Flächen, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind, Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Damit soll eine weitere Zersiedelung der Landschaft im Geltungsbereich (bisher überwiegend unbebaute Flächen) vermieden und die Landschaft von einer Bebauung durch weitere Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden.

B.2.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um eine landschaftsgerechte Eingrünung zukünftiger Baumaßnahmen gem. § 35 BauGB zur Neuerrichtung von Tierhaltungs- bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind, zu gewährleisten, werden einzelne Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt.

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sollen erst im Zusammenhang mit der Errichtung einer Tierhaltungsanlage bzw. einer Biomasseanlage umgesetzt werden. Daher gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft jeweils erst bei Vorlage einer Baugenehmigung bzw. einer Genehmigung gem. BImSchG für eine Tierhaltungsanlage bzw. einer Biomasseanlage im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Flächen jeweils weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Damit greift die Regelung erst, wenn ein bestimmter Umstand (im vorliegenden Fall die Genehmigung für eine Tierhaltungsanlage bzw. Biomasseanlage) vorliegt. Die Festsetzung Nr. 2 ist so mit einer aufschiebenden Bedingung gem. § 9 Abs. 2 BauGB verknüpft.

Diese Flächen dienen insbesondere zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, indem soweit erforderlich ein umlaufender Pflanzstreifen insbesondere um neue Anlagen vorgesehen wird.

Bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1 sind auf diesen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft standortheimische Laubgehölze zu pflanzen.

Die Artenauswahl ist beispielhaft anhand folgender Liste zu treffen: Stieleiche, Winterlinde, Feldulme, Esche, Birke, Silberweide, Hainbuche, Eberesche, Hartriegel, Vogelkirsche, Pfaffenhütchen, Schwarzerle, Liguster, Faulbaum, Holunder, Schneeball, Schlehe, Weißdorn, Haselnuss und Obstbäume. Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, mindestens 10 - 12 cm Stammumfang oder Heister, mindestens 200 - 250 cm Höhe; bei Obstbäumen: Hochstamm, mindestens 6 - 8 cm Stammumfang; Sträucher sind mindestens zweimal verpflanzt, mindestens 60 - 100 cm hoch, zu pflanzen. Je 2 m² Pflanzfläche ist eine Pflanze zu setzen.

Ausnahmsweise darf die Anpflanzung für die Anlage einer Zufahrt in einer Breite von bis zu 10 m unterbrochen werden.

Wenn Bauvorhaben innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1 freizuhalten sind, flächenmäßig erheblich kleiner als ursprünglich geplant errichtet werden, ist ausnahmsweise eine Verschiebung der Anpflanzungen in Richtung der baulichen Anlagen zulässig.

Vorhandene standortheimische Gehölze wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldhecken etc. sind in die Anpflanzflächen zu integrieren.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang der Gehölze sind Neuanpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen.

Die Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit den entsprechenden Genehmigungen gem. § 35 BauGB für Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen umzusetzen und auf die entsprechend der Eingriffsbilanzierung (in der Anlagengenehmigung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

B.2.3 Nachrichtliche Übernahmen

Die bestehenden überörtlichen Verkehrsflächen wie die Landesstraßen, Sandhatter bzw. Huntloser Straße - L 871 und Wildeshäuser Straße - L 872, sowie Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile wie Wallhecken sowie die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes „Sandkrug“ und des Überschwemmungsgebietes „Hunte von Höven bis Goldenstedt“ werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Der Norden des Geltungsbereiches und damit die Betriebe 2, 41, 54 und 100 liegen innerhalb der Zone IIIA bzw. IIIB des Wasserschutzgebietes „Sandkrug“. Für bauliche Anlagen gelten dort dementsprechend besondere Anforderungen.

Das o.g. Überschwemmungsgebiet wurde ausgewiesen, damit die Hunte genug Raum hat, um bei Hochwasser über die Ufer zu treten, ohne größeren Schaden anzurichten. In Überschwemmungsgebieten darf i.d.R. nicht gebaut werden und es gibt weitere Nutzungseinschränkungen, damit der Wasserabfluss nicht behindert und Bodenabschwemmungen vermieden werden (vgl. § 78 WHG).

B.3 Landwirtschaft

B.3.1 Zielsetzung zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe

Wie oben dargelegt wurde im Vorfeld der Aufstellung der Außenbereichsbebauungspläne ein Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen mit Zielen und Kriterien entwickelt. Zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe wurde folgende Zielsetzung formuliert:

- Sicherung des **vorhandenen Bestands**, der Hofstelle und/oder des Betriebsstandortes. Damit können kleinere Baumaßnahmen verwirklicht werden, ohne dass die Bauleitplanung geändert werden muss. Dies können z.B. aus Tierschutzgründen notwendige Veränderungen der Aufstallung bzw. der Haltungsform oder kleine Erweiterungen sein.
- Bei Betrieben, welche einen nachweislichen Bedarf über den vorhandenen Bestand hinaus aufweisen, wird **eine Entwicklungsfläche** im Anschluss an die vorhandene Bestandsfläche ausgewiesen.

- Die **Entwicklungsfläche** sollte soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar an den vorhandenen Bestand angrenzen. Es sollte keine wesentliche räumliche Trennung zwischen dem Bestand und der Entwicklungsfläche entstehen, soweit es aus Sicht des Immissionsschutzes möglich ist.
- **Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe** werden dabei gleichbehandelt.
- **Verpachtete Betriebe** erhalten nur den Bestand ausgewiesen. Eine Entwicklungsfläche muss dann gegebenenfalls bei Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit unter Beachtung der oben aufgeführten Kriterien festgelegt werden.
- Sofern eine Entwicklung an der Hofstelle / am Betriebsstandort oder an einem bestehenden externen Standort (unter Berücksichtigung aller zum Betrieb gehörenden Standorte) nicht möglich ist, so ist **ein neuer externer Standort** im Eigentum des Landwirtes zu suchen und zu prüfen.
 - Dabei hat jeder Betrieb nur Anspruch auf **eine** Entwicklungsfläche.
 - Auf die landschaftliche Verträglichkeit der Entwicklungsfläche ist zu achten. Bauliche vorgeprägte Bereiche sind zu bevorzugen, um den Außenbereich zu schonen.

B.3.2 Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben

Im Rahmen der Vorbereitung der Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungs- und Biogasanlagen hat die Gemeinde Hatten die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) beauftragt, für jeden Betrieb einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag zu erstellen. Grundlage war eine Befragung des Landwirtes bei einem Betriebsbesuch. Gemeinsam mit dem Landwirt wurde daraufhin ein Betriebsentwicklungskonzept erstellt.

Ziel ist es, die zukünftige bauliche Entwicklung des Betriebs in den nächsten Jahren darzustellen. Je weniger konkret und je ferner die bauliche Entwicklung dabei ist, umso weniger genau kann geplant werden. Die Betriebsentwicklung kann dabei je nach betrieblicher Situation realistischer Weise nur bis zu etwa acht Jahren in die Zukunft betrachtet werden. Anhand des von der Gemeinde Hatten vorgegebenen Kriterienkatalogs wird die betriebliche Situation dargestellt. Es wird eine Aussage über die Dauerhaftigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit getroffen. Insbesondere ist wichtig, ob die von dem Landwirt geplanten betrieblichen Entwicklungsschritte unter der Prämisse, dass ein vernünftig wirtschaftender Landwirt sich ähnlich verhalten würde, einer realistischen Prüfung standhalten. Sofern der Gebäudebestand noch Bestandsschutz genießt, wird dieser Bestand entsprechend ausgewiesen. Für einen Betrieb, welcher die Dauerhaftigkeit nachweist und dessen Planungen nachvollziehbar sind, wird eine Entwicklungsfläche ausgewiesen. Eine solche Fläche soll sich an eine Bestandsfläche anschließen. Nur im Ausnahmefall soll eine neue, nicht an eine Bestandsfläche angeschlossene Entwicklungsfläche ausgewiesen werden. Bei verpachteten Betrieben ist die Dauerhaftigkeit nicht mehr gegeben, daher kann es für diese Betriebe keine Entwicklungsfläche geben.

Geplante bauliche Anlagen wie Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen müssen weiterhin auf ihre Umweltverträglichkeit geprüft werden. Dies kann aber nur insoweit geschehen, wie die Planungen

schon konkretisiert werden können. Ausschlusskriterien sind bestehende Ausweisungen, wie verschiedene Schutzgebiete, bestehende Planungen der Gemeinde oder auch immissionsschutzrechtliche Restriktionen. Die Planungen des Landwirtes werden hinsichtlich der grundsätzlichen Machbarkeit abgeschätzt. Eine Detailplanung wird in den Fällen durchgeführt, wo Restriktionen der Machbarkeit enge Grenzen setzen. Dazu gehört eine immissionsschutzrechtliche Detailbetrachtung. Im Ergebnis wird im Fachbeitrag eine Empfehlung über die Ausweisung einer potentiellen Baufläche gegeben.

B.3.3 Landwirtschaftliche Betriebe im Geltungsbereich

Die landwirtschaftlichen Betriebe Nr. 51-1 und Nr. 50 liegen am Siedlungsrand von Kirchhatten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, der dort im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist dort eine Steuerung von Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen nicht erforderlich, da sich diese Flächen nicht im Außenbereich gem. § 35 BauGB befinden.

Für den Betrieb Nr. 44 erfolgt keine Bestandsausweisung mehr, da die Tierhaltung auf den Hofstellen zwischenzeitlich aufgegeben wurde.

Südlich des Betriebes Nr. 100 verläuft das Verbandsgewässer III. Ordnung, Gew. Nr. 26.01/01. Falls hier zukünftig Baumaßnahmen geplant sein sollten, ist zu beachten, dass bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 5,00 m zur oberen Uferkante aufweisen müssen.

Betrieb Nr. 2

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber, zusammen mit seinem Sohn, im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung besteht derzeit aus Mastbullen und Mastkälbern direkt an der Hofstelle. Des Weiteren wird zusammen mit dem Betrieb Nr. 41 aus Kirchhatten eine Biogasanlage betrieben („Hatter Naturgas“).

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung sind einige Nutzungsänderungen an der Hofstelle sowie die Errichtung eines Fresseraufzuchtstalles geplant. Mittelfristig ist ein zweiter Stall in der gleichen Größenordnung geplant. Darüber hinaus soll die Biogasanlage erweitert werden. Daneben soll ein Altenteiler auf der Hofstelle errichtet werden.

Standortbeschreibung

Eine Weiterentwicklung des Betriebes ist auf der Hofstelle durch den angrenzenden Wald schwierig. Daher war geplant, die weitere Betriebsentwicklung auf einem geeigneten Außenstandort zu vollziehen. Die erforderliche Fläche für die Erweiterung ist vorhanden.

Bewertung

Es handelt sich um einen zukunftsfähigen Betrieb, dessen Existenz für die nächsten Jahrzehnte gesichert werden soll. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, wird sowohl eine Erweiterung der Fresseraufzucht als auch der Biogasanlage als sinnvoll erachtet. Der Entwicklungsschritt mit dem Ausbau der Fresseraufzucht ist von den betrieblichen Gegebenheiten her konsequent und erforderlich, um dauerhaft das Familieneinkommen zu erwirtschaften. Dadurch ist dem Betrieb eine langfristige Entwicklungsperspektive gegeben.

Eine immissionsschutzrechtliche Vorabüberprüfung nach dem gegenwärtigen Regelwerk hat ergeben, dass das geplante Vorhaben an der Hofstelle realisierbar wäre. Wegen des angrenzenden Waldes werden jedoch dann erhebliche emissionsmindernde Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein.

Im Ergebnis empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort und für den Betrieb zusätzlich eine geeignete Entwicklungsfläche auf der Westseite des Betriebsstandortes vorzusehen.

Betrieb Nr. 34

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung besteht aus Mastschweinen und Mastbullen.

Um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu sichern, plant der Landwirt den Umbau eines Schweinestalles zu einem Bullenstall. Weiterhin hat der Betrieb den Neueinstieg in die Legehennenfreilandhaltung geplant.

Daher soll ein Legehennenstall unmittelbar an der Hofstelle errichtet werden. Für dieses Vorhaben wurde daher schon vor längerer Zeit ein Bauantrag gestellt.

Aufgrund der Größe des Stalles, des Filtererlasses und der Lage zur Hofstelle müsste der Betriebsleiter ein Keimgutachten vorlegen oder eine Filteranlage einbauen.

Standortbeschreibung

Die Hofstelle ist aufgrund Ihrer Ortsrandlage mit der nahegelegenen Wohnbebauung, sowie des nahegelegenen Waldes nur als eingeschränkt entwicklungsfähig zu bezeichnen. Darüber hinaus liegen in der näheren Umgebung mehrere größere Betriebe, die die Entwicklung des Betriebes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einschränken. Etwa 50 % der Betriebsflächen befinden sich in Wasser- und Landschaftsschutzgebieten. Evtl. notwendigen Baumaßnahmen aus z.B. Tierschutzgründen wären nach gegenwärtigen Kenntnissen aber ohne weiteres möglich.

Der nördlich Teil des Betriebsgrundstückes befindet sich nach Erweiterung des Geltungsbereiches der vorhandenen Abrundungssatzung Sandhatten (Innenbereichssatzung gem. § 34 BauGB) nunmehr innerhalb des Satzungsgebietes, welche dort ein Dorfgebiet festsetzt.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu bezeichnen. Um auch langfristig dem Hof eine Perspektive zu sichern, sollten die oben angedachten Maßnahmen umgesetzt werden. Der Ausbau der vorhandenen Hofstelle unterliegt § 35 (1) Nr. 1 BauGB, da der Betrieb über eine ausreichende Futtergrundlage verfügt.

Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, ob die notwendigen Gebäude auf dem vorgesehenen Standort aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in der geplanten Größenordnung realisierbar sind.

Es sind wegen des nahen Waldes jedoch erhebliche emissionsmindernde Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Auch Geruchsemissionen sind zu betrachten, so dass auch hier ggf. emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich sind.

Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen und darüber hinaus für den Betrieb eine Entwicklungsfläche vorzusehen.

Betrieb Nr. 37

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird derzeit vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Tierhaltung besteht aus Kälbern, Fressern, Färsen und Masthähnchenplätzen.

Um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu sichern, plant der Landwirt entweder einen Ausbau des Masthähnchenstalls oder alternativ einen Mastbullenstall zu errichten. Des Weiteren wurde zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung angedacht, eine Gülle-Biogasanlage zu errichten.

Da die Hofstelle u.a. aufgrund der anliegenden Wohnbebauung nur begrenzt erweiterbar ist, sucht der Betrieb alternative Entwicklungsstandorte für die oben beschriebenen Vorhaben:

Standortbeschreibung

Die Hofstelle ist aufgrund seiner Ortsrandlage mit der nahegelegenen Wohnbebauung, sowie des nahegelegenen Waldes nur als eingeschränkt entwicklungsfähig zu bezeichnen. Darüber hinaus liegen in der näheren Umgebung mehrere größere Betriebe, die für den Betrieb aus immissionsschutzrechtlicher Sicht problematisch sind. Etwa 30 % der Betriebsflächen unterliegen zudem Auflagen im Rahmen von Wasserschutzgebieten.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu bezeichnen. Um auch langfristig dem Hof eine Perspektive zu sichern, sollten die oben angedachten Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Betriebsleiter hatte den Wunsch geäußert, im Außenbereich einen Bullenmaststall zu errichten. Nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange, und hier insbesondere die Faktoren Geruch, Ammoniak und Staub, kann nach Einschätzung der LWK auf der Hofstelle noch ein Bullenstall realisiert werden, sofern entsprechende emissions- bzw. immissionsmindernde Maßnahmen auf der Hofstelle durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich zu einen um technische Maßnahmen bei dem vorhandenen Hähnchenmaststall und zum anderen auch um technische Maßnahmen bei den vorhandenen bzw. bei den geplanten Bullenställen. Insbesondere wegen des angrenzenden Waldes werden erhebliche emissionsmindernde Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein.

Betrieb Nr. 38

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Ein Teil der Grünlandflächen werden extensiv bewirtschaftet, da sich diese im Besitz des Landkreises Oldenburg befinden. Die Tierhaltung umfasst derzeit Sauen, Mastschweine und Ferkelaufzuchtplätze sowie Mutterkühe (plus Nachzucht) sowie einen weiteren Mastschweinestall.

Des Weiteren werden drei Photovoltaik-Anlagen auf der Hofstelle betrieben. Im Jahr 2013 ist eine neue Maschinenhalle gebaut worden.

Aktuell ist geplant, den Abferkelstall durch einen neuen, größeren, den Tierschutzaufgaben entsprechenden Stall zu ersetzen. Weiterhin ist mittelfristig angedacht, einen neuen Schweinemaststall zu errichten.

Standortbeschreibung

Durch den nahegelegenen Wald und die nahegelegenen Wohnhäuser ist der Standort als eingeschränkt entwicklungsfähig zu bezeichnen. Die erforderliche Fläche ist vorhanden.

Bewertung

Die geplanten Maßnahmen werden als sinnvoll erachtet, um die Stallgebäude auf den neuesten technischen Stand zu bringen. Um das Einkommen der Familie langfristig zu sichern, sollten die o. g. Maßnahmen zügig durchgeführt werden.

Daher empfiehlt die LWK, eine Bestandsausweisung der Hofstelle und darüber hinaus eine Ausweisung einer Entwicklungsfläche östlich der Hofstelle für die zukünftigen Baumaßnahmen vorzunehmen.

Betrieb Nr. 40

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird derzeit vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Seit 2013 werden die Schweineställe wieder selber betrieben. Die Tierhaltung besteht aus Mastschweinplätzen, die auf drei Stallgebäude verteilt sind.

Um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu sichern, plante der Landwirt zum Zeitpunkt der Betriebsbeurteilung einen Neubau eines Mastschweinstalles oder Mastbullenstalles im Außenbereich.

Eine seit 2011 genehmigte Biogasanlage wurde dagegen nicht gebaut.

Standortbeschreibung

Die Hofstelle ist aufgrund ihrer Ortsrandlage mit der nahegelegenen Wohnbebauung, sowie des nahegelegenen Waldes nur als eingeschränkt entwicklungsfähig zu bezeichnen. Darüber hinaus liegen in der näheren Umgebung mehrere größere Betriebe, die für den Betrieb aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einschränkend wirken.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Hofnachfolgesituation und der Größe als zukunftsfähig zu bezeichnen. Um auch langfristig dem Hof eine Perspektive zu sichern, sollten die oben angedachten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

Der Betriebsinhaber hat den Wunsch geäußert, ebenfalls im Außenbereich noch einen Bullenstall zu errichten. Nach Prüfung der Immissionsfaktoren Geruch, Ammoniak und Staub, ist auch hier im Bereich der Hofstelle die Errichtung eines Bullenmaststalls möglich. Im Rahmen dessen müssen für die vorhandenen Schweinemastställe technische emissionsmindernde Maßnahmen vorgenommen werden. Insbesondere wegen der angrenzenden Waldflächen sind erhebliche emissionsmindernde Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen und darüber hinaus für den Betrieb eine Entwicklungsfläche nördlich der Bestandsflächen auszuweisen.

Betrieb Nr. 41

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird von dem Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge war zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung gesichert. Die Tierhaltung umfasste Kälber, Fresser und Bullen. Die Tierhaltung wurde aber Ende 2014 aufgegeben.

Zudem ist der Landwirt zusammen mit dem Betriebsinhaber des Betriebes Nr. 2 Betreiber der Biogasanlage „Hatter Naturgas“ an der Neuländer Straße.

Standortbeschreibung

Die Hofstelle ist durch die ortsrandnahe Lage immissionsmäßig als problematisch einzustufen.

Bewertung

Aufgrund der vorliegenden Situation empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen. Da der Betrieb die sonstigen Kriterien hinsichtlich der Steuerung der Tierhaltungsanlagen aber nicht erfüllt, wird keine Entwicklungsfläche vorgesehen.

Betrieb Nr. 47

Betriebsbeschreibung

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt neben dem Standort an der Huntloser Straße über einen weiteren Standort am Possenweg im Ortsteil Munderloh.

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung umfasst auf dem Standort in Sandhatten gegenwärtig Mastbullen und Mastschweine. Auf dem Standort in Munderloh werden ebenfalls Mastschweine gehalten. Zusätzlich wird auf der Hofstelle eine PV-Anlage betrieben.

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung durch die LWK war die Neuerrichtung eines neuen Mastschweinstalles am Possenweg geplant.

Standortbeschreibung

Die Hofstelle an der Huntloser Straße in Sandhatten ist aufgrund naheliegender Waldflächen und der angrenzenden Wohnbebauung nicht mehr erweiterungsfähig.

Der ursprünglich favorisierte Standort am Possenweg war aufgrund der Lage im Außenbereich als relativ problematisch zu betrachten. Auch für den geplanten neuen Standort sind erhebliche emissionsmindernde Maßnahmen erforderlich.

Bewertung

Der Betrieb ist gut aufgestellt. Die geplante Baumaßnahme wird als sinnvoll erachtet, um die Wertschöpfung für den Gesamtbetrieb zu vergrößern.

Für das o.g. Vorhaben am Possenweg ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, da an diesem Standort die für ein privilegiertes Bauvorhaben begrenzenden Tierplatzkapazitäten ausgeschöpft sind.

Um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes langfristig zu sichern, empfiehlt die LWK die Ausweisung der Bestandsflächen als Betriebsstandort an beiden Standorten vorzunehmen sowie die Ausweisung einer Entwicklungsfläche südlich des Standortes am Possenweg (Bebauungsplan 60D) vorzunehmen.

Betrieb Nr. 48

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird von dem Sohn des Betriebsinhabers im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist somit gesichert. Die Tierhaltung umfasst Rinder und Mastschweine. Daneben wird eine PV-Anlage betrieben.

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung war geplant, einen Mastbullenstall zu errichten. Alternativ sollte auch die Realisierung eines Mastschweinestalles geprüft werden.

Standortbeschreibung

Eventuell notwendige bauliche Veränderungen aus tierschutzrechtlichen Gründen können auf der gegenwärtigen Hoffläche ohne Ausweisung einer Entwicklungsfläche realisiert werden.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe als zukunftsfähig zu beurteilen. Um dem Betrieb eine langfristige Perspektive zu geben, sollten die oben angedachten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden. Bezüglich des Immissionsschutzes muss geprüft werden, ob zusätzliche Maßnahmen notwendig sind und die geplanten Baumaßnahmen in der geplanten Größe durchgeführt werden können.

Bei einer Erweiterung der Tierhaltung an der Hofstelle sind nach Einschätzung der LWK wegen des geringen Waldabstandes jedoch erhebliche emissionsmindernde Maßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen und für die zukünftigen Baumaßnahmen eine Entwicklungsfläche südlich der Hoffläche auszuweisen.

Betrieb Nr. 50

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb liegt am südlichen Ortsrand von Kirchhatten und wird von dem Betriebsinhaber im Nebenerwerb geführt. Eine Hofnachfolge ist nicht vorhanden. Die Tierhaltung umfasste zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung nur Mastbullen. Der Landwirt betreibt nebenbei eine PV-Anlage auf der Maschinenhalle.

Derzeit ist auf dem Hofgelände keine bauliche Maßnahme geplant. Der Hof soll zukünftig wie bisher geführt werden.

Standortbeschreibung

Eventuell notwendige bauliche Veränderungen aus tierschutzrechtlichen Gründen können wahrscheinlich auf der gegenwärtigen Hoffläche ohne Ausweisung einer Entwicklungsfläche realisiert werden.

Bewertung

Langfristig werden bei Weiterführung des landwirtschaftlichen Betriebes vermutlich weitere Investitionen notwendig sein. Um das langfristige Fortbestehen des Hofes zu sichern, empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen.

Die Hofstelle liegt aber innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Kirchhatten und ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Im diesen Bereich ist die Zulässigkeit von baulichen Anlagen nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Hofstelle liegt somit nicht mehr im Außenbereich und wurde daher nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit einbezogen. Da nach der Empfehlung der LWK keine Entwicklungsfläche erforderlich ist, kann auf die Ausweisung einer Fläche im Plangebiet verzichtet werden.

Betrieb Nr. 51**Betriebsbeschreibung**

Der landwirtschaftliche Betrieb liegt am südlichen Ortsrand von Kirchhatten und verfügt neben dem Standort an der Wildeshauser Straße über zwei weitere Standorte im Ortsteil Hatterwüstring.

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

An der Hauptstelle werden Mastbullen gehalten. An dem einem Standort in Hatterwüstring werden Putenaufzuchtplätze betrieben sowie eine Biogasanlage (BGA) mit einem zusätzlichen BHKW. Am 2. Standort in Hatterwüstring, ca. 300 m von der BGA entfernt, werden ebenfalls auf zwei Ställe verteilt Puten aufgezogen. Außerdem wird eine PV-Anlage betrieben.

Um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu sichern, plante der Landwirt zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung in Hatterwüstring die Errichtung von zwei zusätzlichen Mastbullenställen. Des Weiteren wurde geplant, die Leistung der BGA zu erhöhen.

Standortbeschreibung

Die für die Planungen erforderliche Fläche am vorgesehenen Standort ist vorhanden. Der Standort in Hatterwüstring ist trotz der nahegelegenen Wohnbebauung immissionsmäßig als unproblematisch zu bezeichnen.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe und Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu beurteilen. Um dem Betrieb eine langfristige Perspektive zu geben, sollten die oben angedachten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden. Bezüglich des Immissionsschutzes muss geprüft werden, ob zusätzliche Maßnahmen notwendig sind und die geplanten Baumaßnahmen in der geplanten Größe durchgeführt werden können.

Daher empfiehlt die LWK für den landwirtschaftlichen Betrieb zunächst die Bestandsflächen an den bereits bestehenden Betriebsstätten zu sichern und bei positiver Immissionsschutzbeurteilung eine Entwicklungsfläche am Kuhlendamm zuzuweisen.

Die alte Hofstelle liegt zum großen Teil innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40 sowie im geringeren Umfang innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Kirchhatten und

ist im Flächennutzungsplan dort als gemischte Baufläche dargestellt. Im diesen Bereich ist die Zulässigkeit von baulichen Anlagen nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Hofstelle liegt somit nicht mehr im Außenbereich und wurde daher nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit einbezogen.

Die beiden Außenstandorte liegen im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 60A und sind somit nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.

Betrieb Nr. 54

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wurde vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Stallanlagen waren zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung an einen Dritten verpachtet. Die dortige Tierhaltung umfasste Milchkühe, Mastbullen, Jungrinder und Kälber. Des Weiteren betreibt der Landwirt eine Photovoltaikanlage.

Die eigentliche Betriebsstätte am Mühlenbergsweg ist weitgehend eingestellt, eine Tierhaltung erfolgt dort nicht mehr.

Um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu sichern, beabsichtigte der Betrieb eine Weiterentwicklung an einem Außenstandort.

Standortbeschreibung

Die Lage des Hofes ist durch den Wald und die nahegelegene Wohnbebauung stark eingeschränkt.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Hofnachfolgesituation als entwicklungsfähig einzustufen. Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen.

Betrieb Nr. 56

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Eine Hofnachfolge ist nicht gegeben.

Die Tierhaltung umfasste zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung Mastschweine und Pferde. Die Pferde befanden sich nicht im Eigentum und waren dort nur über die Sommermonate an dem Standort.

Es lagen keine Planungen für eine Erweiterung der Tierhaltung vor. Die vorhandenen Gebäude sollen zunächst in bestehender Form weitergenutzt werden. Mittelfristig wird der Betrieb voraussichtlich aufgegeben.

Standortbeschreibung

Der Standort liegt in Ortsrandlage in Sandhatten.

Bewertung

Eine Hofnachfolge ist nicht vorhanden. Die Stallgebäude auf der Hofstelle wurden noch für die Schweinehaltung und über die Sommermonate für Pferde genutzt. Die Entwicklung des Betriebes war stagnierend, wobei mittelfristig eine Betriebsaufgabe zu erwarten ist.

Da die vorhandenen Stallgebäude in bestehender Form weitergenutzt werden sollen, empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Betriebsstandortes als Bestand vorzunehmen.

Betrieb Nr. 69

Betriebsbeschreibung

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt neben dem Standort an der Huntloser Straße über einen weiteren Standort in Hatterwüstring im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60A.

Der Betrieb wird von den Betriebsinhabern im Nebenerwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Gegenwärtig werden Mutterschafe mit Nachzucht sowie Böcke gehalten.

Mittelfristig ist ein weiterer Ausbau der Schafhaltung geplant. Dafür sollen Stallgebäude für Mutterschafe auf der bestehenden Hofstelle am Fasanenweg errichtet werden.

Standortbeschreibung

Insbesondere der Standort am Fasanenweg ist als entwicklungsfähig zu bezeichnen. Die geplanten baulichen Maßnahmen sind auf der gegenwärtigen Hoffläche ohne Ausweisung einer Entwicklungsfläche realisierbar. Auch weitere eventuell notwendige Maßnahmen aus Gründen des Tierschutzes sind auf der Bestandsfläche möglich.

Bewertung

Der Betrieb wird derzeit im Nebenerwerb geführt. Langfristig soll der Betrieb in Richtung Haupterwerb überführt werden. Daher werden die geplanten Maßnahmen als sinnvoll erachtet. Um dem Betrieb eine langfristige Perspektive zu geben, sollten die oben angedachten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden. Daher empfiehlt die LWK für beide Standorte eine Bestandsausweisung.

Die Hofstelle in Sandhatten liegt zu großen Teilen innerhalb der Abrundungssatzung Sandhatten, welche dort hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet festsetzt. Ansonsten ist in diesem Bereich die Zulässigkeit von baulichen Anlagen nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Hofstelle liegt somit nicht mehr im Außenbereich und wurde daher bis auf eine kleinere Fläche nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit einbezogen.

Daher wird auf Empfehlung der LWK die im Außenbereich liegende Teilfläche der Bestandsfläche als Betriebsstandort ausgewiesen.

Betrieb Nr. 75

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird von dem Betriebsinhaber im Nebenerwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gegenwärtig nicht vorhanden. Die Tierhaltung umfasst ausschließlich Pferde (Zuchtstuten, Fohlen und Aufzuchtpferde).

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung war geplant eine Bewegungshalle mit Pferdeboxen für weitere Pferde zu errichten. Ansonsten sind keine Erweiterungen im Bereich der Tierhaltung geplant.

Standortbeschreibung

Die notwendige Fläche für die Erweiterung ist vorhanden. Die Hofstelle ist durch die Einzellage immissionsmäßig als unproblematisch einzustufen.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe und Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu beurteilen. Um dem Betrieb eine langfristige Perspektive zu geben, sollten die oben angedachten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden. Bezüglich des Immissionsschutzes muss geprüft werden, ob zusätzliche Maßnahmen notwendig sind und die geplanten Baumaßnahmen in der geplanten Größe durchgeführt werden können.

Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen und eine Entwicklungsfläche für die geplante Bewegungshalle mit Pferdeboxen westlich der Bestandsfläche auszuweisen.

Betrieb Nr. 89**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber geführt. Eine Hofnachfolge ist nicht gegeben.

Die Tierhaltung umfasst gegenwärtig Mutterkühe, Kälber und Jungrinder.

Zum Zeitpunkt der Befragung lagen keine Planungen für eine Erweiterung der Tierhaltung vor. Die vorhandenen Gebäude sollen in bestehender Form weitergenutzt werden.

Standortbeschreibung

Der Standort liegt in Ortsrandlage östlich von Sandhatten. Eventuell notwendige kleinere Baumaßnahmen aus Tierschutzgründen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand durchführbar.

Bewertung

Die Hofnachfolge ist nicht vorhanden. Die Stallgebäude auf der Hofstelle werden speziell während des Winters noch für die vorhandenen Tiere genutzt. Die Entwicklung des Betriebes ist stagnierend. Es bestehen derzeit keine konkreten Entwicklungsabsichten.

Da die vorhandenen Stallgebäude in bestehender Form weitergenutzt werden sollen, empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen.

Betrieb Nr. 90**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Nebenerwerb geführt. Eine potentielle Nachfolge ist gegeben. Die Tierhaltung umfasst gegenwärtig Legehennen mit Direktvermarktung sowie Mutterschafe mit Lämmern.

Zum Zeitpunkt der Betriebsbefragung lagen keine Planungen für eine Erweiterung der Tierhaltung vor. Die vorhandenen Gebäude sollen in bestehender Form weitergenutzt werden.

Standortbeschreibung

Die Hofstelle liegt in Ortsrandlage von Sandhatten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 58, welcher dort hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet festsetzt. Die Hofstelle liegt somit nicht mehr im Außenbereich und wurde daher nicht in den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes mit einbezogen.

Bewertung

Die Hofnachfolge ist vorhanden. Die Stallgebäude auf der Hofstelle werden noch für die vorhandenen Tiere genutzt. Es bestehen keine konkreten Entwicklungsabsichten.

Betrieb Nr. 97**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber geführt. Eine Hofnachfolge ist gesichert.

Die Flächen und die Stallgebäude auf der Hofstelle sind an zwei Landwirte verpachtet. Die Tierhaltung umfasst den Schweinestall mit Mastschweineplätzen, Mutterkühe mit Nachzucht und Hobbytierhaltung (Ponys und Kamerun-Schafe).

Aktuell liegen keine Planungen für eine Erweiterung der Tierhaltung vor. Die vorhandenen Gebäude sollen in bestehender Form weitergenutzt werden.

Standortbeschreibung

Der Standort ist durch den nahegelegenen Wald eingeschränkt entwicklungsfähig. Eventuell notwendige kleinere Baumaßnahmen aus Tierschutzgründen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand durchführbar.

Bewertung

Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Flächen und die dazugehörigen Stallgebäude sind verpachtet. Der Betrieb soll wie bisher bewirtschaftet werden. Die Entwicklung des Betriebes ist stagnierend. Es bestehen derzeit keine konkreten Entwicklungsabsichten.

Da die vorhandenen Stallgebäude in bestehender Form weitergenutzt werden sollen, empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen.

Betrieb Nr. 100**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird von dem Betriebsinhaber und seiner Ehefrau gemeinsam im Nebenerwerb geführt. Eine potentielle Hofnachfolge ist vorhanden. Die Tierhaltung umfasst derzeit nur Pferde. Kapazitäten für weitere Pferde sind vorhanden. Der Betriebsschwerpunkt ist die Ausbildung von Sportpferden.

Derzeit sind keine Erweiterungen der Tierhaltung auf dem Betrieb geplant.

Standortbeschreibung

Der Betriebsstandort ist trotz der nahegelegenen Wohnbebauung als entwicklungsfähig zu bezeichnen.

Bewertung

Um die Hofstelle zu erhalten, empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen.

B.4 Verkehr bzw. Verkehrserschließung

Die vorhandenen Verkehrswege, Straßen und Wege sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen.

Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Hofflächen, Bestandsflächen wie auch Entwicklungsflächen ist wie bisher gewährleistet.

Die Bauverbotszonen entlang der Bundesautobahn A 28 gem. § 9 (1) FStrG sowie entlang der L 871 gem. § 24 (1) NStrG werden im Bereich der Hofstellen nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Baurechte geschaffen werden, sind Fragen der verkehrlichen Erschließung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

B.5 Immissionsschutz

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich von weiterer ungesteuerter Bebauung mit Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen freigehalten werden. Diese baulichen Anlagen sind durch die vorliegende Planung nur noch in den Bereichen zulässig, die nicht als von Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzt sind.

Diese liegen in diesem Bebauungsplan direkt neben der jeweiligen Hofstelle und damit teilweise in der Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich und empfindlichen Biotopen (u. a. Wald).

Die einzelnen Bestands- und Entwicklungsflächen sind - bezogen auf die Entwicklungsvorstellungen der Betriebe bezüglich neuer Tierhaltungsanlagen - durch die LWK hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht überschlägig beurteilt worden. Nach gegenwärtigem Stand ist eine Realisierbarkeit der von den Betriebsinhabern benannten Entwicklungsvorstellungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorbehaltlich der Immissionsschutzbeurteilung im Genehmigungsverfahren möglich. Bei der Umsetzung der geplanten Vorhaben sind ggf. auch emissionsmindernde Maßnahmen im Bestand erforderlich.

Auswirkungen auf den Menschen, die über das hinausgehen, was derzeit auch ohne die vorliegende Bauleitplanung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der Planung nicht.

B.6 Natur und Landschaft

B.6.1 Vorhandene Situation

Eine Beschreibung und Bewertung der örtlichen Situation findet sich im Umweltbericht, der nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erstellt wird.

Das Plangebiet wird fast ausschließlich landwirtschaftlich (überwiegend ackerbaulich) genutzt. Der Vorwurf des Landschaftsrahmenplanes (Stand Mai 2015) stuft die Biotoptypen dort überwiegend mit geringer Bedeutung ein (Wertstufe I von 5 Wertstufen).

Nach dem Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz) befinden sich im Geltungsbereich keine wertvollen Bereiche für Fauna sowie Gast- und Brutvögel (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> Zugriff 13.09.2017).

Für die Gemeinde Hatten liegt ein Fachbeitrag Landschaftsbild aus dem Jahre 2011 vor (siehe Kap. A.5.4). Darin werden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und fünfstufig (von sehr gering bis sehr hoch) im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet. Der Norden des Geltungsbereiches umfasst die Landschaftsbildeinheiten 9 „Wöscheweg“, 11 „Kirchhatten – West“, 12 „Hatter Esch“, 15 „Hinterm Holze / Braker Sand“ und hat eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Der Süden des Geltungsbereiches hat mit den Landschaftsbildeinheiten 3 „Huntetal bei Sandhatten“ 13 „Schohusen / Papenmoor“ eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Naturparkes „Wildeshauser Geest“. Westlich und südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (EU-Kennzahl 2716-331).

Südlich von Sandhatten liegt ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Hunte“ (LSG OL 141) innerhalb des Bebauungsplanes. Gemäß § 5 Nr.2 b der dazugehörigen LSG-Verordnung unterliegt der Umbau, die Erweiterung der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen keinen Beschränkungen der LSG-Verordnung.

Eine weitere Beschreibung und Bewertung der örtlichen Situation findet sich im Umweltbericht.

B.6.2 Planerische Auswirkungen

Durch die von der Gemeinde Hatten durchgeführte Bauleitplanung/Steuerung der Tierhaltung wird eine Erweiterung von Hofstellen in Bezug auf Tierhaltung auf einen genau bestimmten Bereich begrenzt. Durch den vorliegenden Bebauungsplan in Verbindung mit der gesamten Planung zur Aufstellung von sechs Bebauungsplänen werden nur noch in wenigen Teilräumen Tierhaltungsanlagen überhaupt möglich sein. Dies stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber der heutigen Situation (ohne gemeindliche Steuerung der Tierhaltungsanlagen) dar.

Um eine landschaftsgerechte Eingrünung zukünftiger Baumaßnahmen zur Neuerrichtung von Tierhaltungs- bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind, zu gewährleisten, werden einzelne Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (hier Anpflanzungen) in einer Breite von 10 m festgesetzt.

Diese Flächen dienen insbesondere zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, indem soweit erforderlich ein umlaufender Pflanzstreifen insbesondere um neue Anlagen vorgesehen wird. Vorhandene standortheimische Gehölze wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldhecken etc. sind in die Maßnahmenflächen zu integrieren.

Die Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit den entsprechenden Genehmigungen gem. § 35 BauGB für Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen umzusetzen und auf die entsprechend der Eingriffsbilanzierung (in der Anlagengenehmigung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

B.6.3 Artenschutz

Bei der Aufstellung von Plänen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob der Durchführung rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn eine Verletzung von Bestimmungen des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz bei der Umsetzung der Planung unvermeidbar wäre und sich dieses Hindernis auch nicht durch eine entsprechende Ausnahmeregelung überwinden ließe.

Baulich nutzbare Flächen für Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen befinden sich ausschließlich im Bereich vorhandener Hofstellen oder Tierhaltungsanlagen und direkt angrenzend.

Im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung sind die Belange des Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen, da bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. wenn es sich um Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld der bestehenden Hofstellen handelt (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sein könnten.

B.7 Erholung, Tourismus, Naherholung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich von weiterer ungesteuerter Bebauung mit Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen freigehalten werden. Diese baulichen Anlagen sind durch die vorliegende Planung nur noch innerhalb der nicht festgesetzten Bereiche zulässig.

Durch die Planung wird in weiten Bereichen eine Bebauung ausgeschlossen und die offene Landschaft vor einer zunehmenden Beeinträchtigung durch bauliche Anlagen geschützt. Damit wird die Erholungsfunktion des Außenbereichs im Plangebiet gesichert.

Auswirkungen auf den Menschen, die über das hinausgehen, was derzeit auch ohne die vorliegende Bauleitplanung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der Planung nicht.

B.8 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen.

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasserversorgungsverbandes OOWV gesichert.

Die Abwasserbeseitigung der einzelnen Hofflächen ist wie bisher gewährleistet.

Die Versorgung mit elektrischer Energie und Gas ist wie bisher durch die EWE sichergestellt.

Die Beseitigung des auf den jeweiligen Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers sollte soweit möglich durch Versickerung auf den Grundstücken erfolgen.

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Baurechte geschaffen werden, sind weitere Fragen der Erschließung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes wird entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen.

B.9 Altlasten

Im NIBIS-Kartenserver sind im Geltungsbereich keine Altlasten verzeichnet. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung sind der Gemeinde keine weiteren Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, die Gemeindeverwaltung Hatten oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover zu benachrichtigen.

C UMWELTBERICHT

C.1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

C.1.1 Kurzdarstellung der Planung

In der Gemeinde Hatten erfolgte über die Jahre eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen im bislang unbebauten Außenbereich. Angesichts der in Teilräumen vorhandenen Nutzungskonflikte aufgrund von Tierhaltungsanlagen in den bisher unbebauten Landschaftsräumen und des städtebaulichen Ziels des Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Gemeinde Hatten das Erfordernis, planerisch potentielle Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Hatten wird das Instrument des einfachen Bebauungsplans gewählt. In den voraussichtlich sechs Bebauungsplänen werden nur die Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen. Die Festsetzung bezieht sich dabei nur auf Betriebe mit mehr als 10 Großvieheinheiten, die Schweine, Geflügel, Rinder oder Pferde halten.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs weiterhin als Vorhaben nach § 35 BauGB zu bewerten. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie die Entwicklungsflächen keine Festsetzungen – zum Beispiel zu Art und Maß der Nutzung - in diesem Bebauungsplan getroffen werden, gilt der § 35 BauGB uneingeschränkt als Genehmigungsgrundlage. Der Status als Außenbereichsnutzung bleibt durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans somit voll erhaltenen.

In dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan Nr. 60F werden wie in den voraussichtlich übrigen fünf einfachen Bebauungsplänen für den Außenbereich der Gemeinde Hatten weiträumig Flächen festgesetzt, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB freizuhalten sind.

Damit sind sowohl die Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 201 BauGB) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als auch gewerblichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst.

Die Notwendigkeit einer Steuerung der weiteren nach § 35 BauGB im Außenbereich möglichen Nutzungen wird von der Gemeinde Hatten nicht gesehen. Daher werden alle übrigen nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Vorhaben nicht in die Festsetzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgenommen. Nach Einschätzung der Gemeinde gehen von diesen im Außenbereich zulässigen Vorhaben, was das Erscheinungsbild, die Häufigkeit oder die Auswirkungen betrifft, in der Regel keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Außenbereich bezüglich der Funktion Naherholung und Tourismus aus. Mögliche Konflikte können ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der Anforderungen des § 35 BauGB vermieden werden, so dass eine Einbeziehung in die Bauleitplanung nicht erforderlich erscheint.

Diese Vorhaben bleiben somit von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ausgeschlossen und sind weiter nach § 35 BauGB zulassungsfähig bzw. zu beurteilen.

Für die landschaftsgerechte Eingrünung werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt, die im Falle der Errichtung von Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen sind. Ausnahmsweise dürfen die Pflanzstreifen für eine Zufahrt bis zu einer maximalen Breite von 10 m unterbrochen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1.154 ha.

C.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes sind in den Gesetzen zum Naturschutz, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz und zum Immissionsschutz formuliert. Da der hiermit vorliegende Bebauungsplan keine zusätzlichen Baurechte für bestimmte Vorhaben vorbereitet, bleiben die in den Fachgesetzen verankerten Umweltschutzziele von dem Bebauungsplan unberührt.

Darin eingeschlossen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Grundsätzlich ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen auf der Ausführungsebene sicherzustellen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten

Innerhalb des Geltungsbereiches oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich kein EU-Vogelschutzgebiet.

Westlich und südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (EU-Kennzahl 2716-331). Von einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kann im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes abgesehen werden, da keine Baurechte geschaffen werden, die über die bestehenden Baurechte hinausgehen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Naturparkes „Wildeshauser Geest“.

Unmittelbar westlich grenzt das NSG „Barneführer Holz und Schreensmoor“ (NSG WE 240) an.

Am südwestlichen Rand des Plangebietes ist die „Hunte zwischen Wildeshausen und Astrup“ ein geschützter Landschaftsbestandteil (GLB OL 21).

Südlich von Sandhatten liegt ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Hunte“ (LSG OL 141) innerhalb des Bebauungsplanes. Gemäß § 5 Nr.2 b der dazugehörigen LSG-Verordnung unterliegt der Umbau, die Erweiterung der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen keinen Beschränkungen der LSG-Verordnung.

Südlich von Kirchhatten befindet sich ein kleiner Teil des Geltungsbereiches innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Dingsteder Gehäge, Twiestholz, Hatter Holz“ (LSG OL 047).

Im Plangebiet befinden sich die Naturdenkmale „Buchenwald Borgloh“ (ND OL 513) „Dwokuhle“ (ND OL 515) und „Rackelsberg“ (ND OL 516) sowie „Eiche an der Neuhatter Straße“ (ND OL 520), „6 Eichen am Wöscheweg“ (ND OL 522), „Doppelbuche beim Kirchenwisch“ (ND OL 523) und „Findling in Sandhatten“ (ND OL 524).¹

In der Umgebung der Betriebe Nr. 2, 34, 37, 40, 48 und 54 befinden sich Wallhecken, die nach § 22 NAGBNatSchG geschützt sind.

Nördlich der Feldtorstraße und östlich des Schlötenweges liegt der Geltungsbereich innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Sandkrug“. Westlich des Schlötenweges und in der Umgebung des Sauerberges liegt der Geltungsbereich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Sandkrug“. (siehe Planzeichnung)

Entlang der Hunte ist ein Überschwemmungsgebiet gemäß § 115 (2) NWG durch Verordnung festgesetzt. Es handelt sich hierbei um ein Gebiet, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist.

Landschaftsplan

In Karte 7 „Ziele und Maßnahmen“ des Landschaftsplanes der Gemeinde Hatten von 1995 findet sich der Geltungsbereich überwiegend in einem Gebiet mit der Zielsetzung „Erhalt und Entwicklung gliedernder Gehölzstrukturen, Förderung extensiver Ackerrandstreifen“ (siehe nachfolgende Abbildung). Der Bereich westlich von Kirchhatten hat für die Landwirtschaft das Ziel „Grünlandentwicklung auf Ackerstandorten, Extensivierung vorhandener Grünlandflächen“. Für den Bereich nördlich der Hunte gilt die Zielsetzung „Extensivierung der Nutzung, langfristige Grünlandentwicklung auf Ackerstandorten“.

¹ Nummerierung des Landkreises Oldenburg bei der Unterschutzstellung.

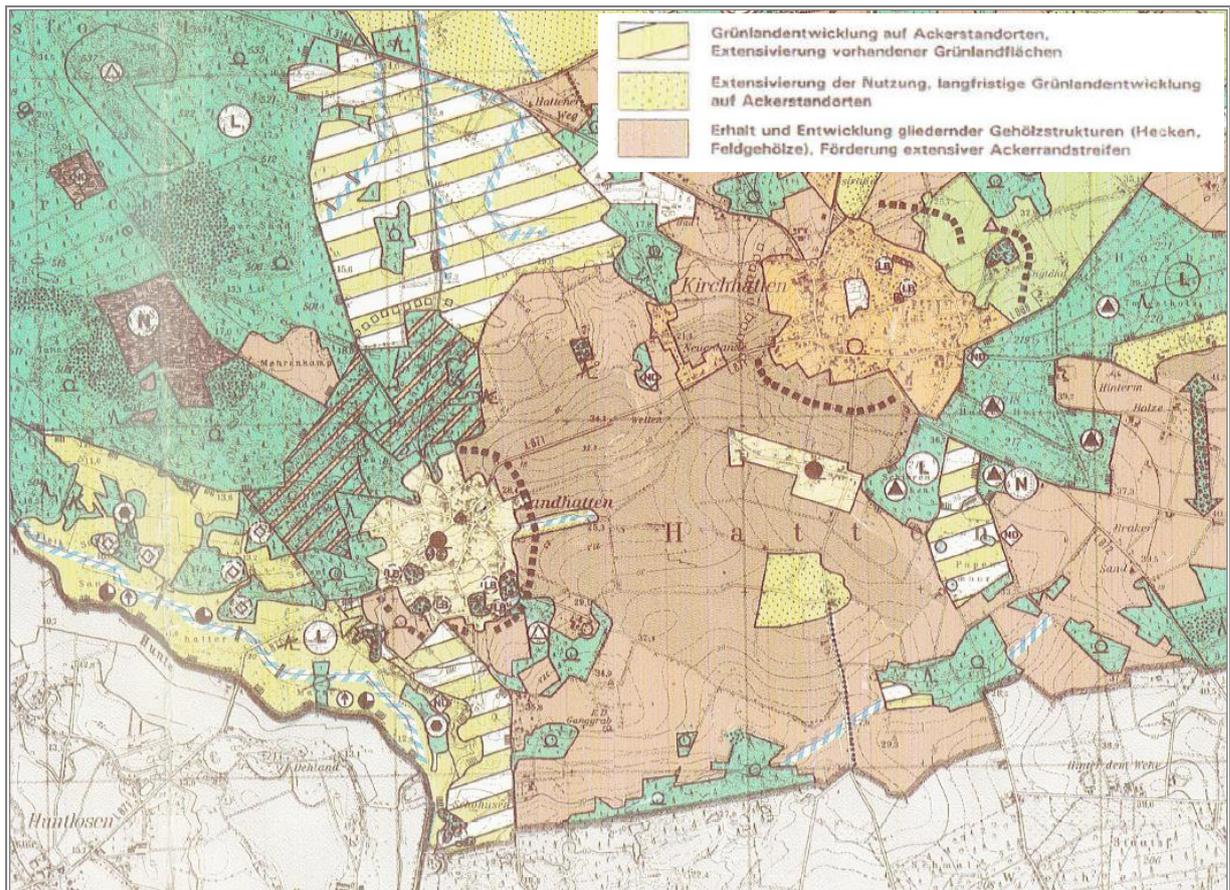


Abb.: Landschaftsplan Gemeinde Hatten 1995 (Karte 7, Ziele und Maßnahmen)

C.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

C.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt

C.2.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Boden / Fläche

Als Bodentypen sind Gleye, Podsol-Gleye, Gley-Podsole, Pseudogley-Braunerden, Pseudogley-Podsole, Plaggenesche unterlagert von Pseudogley-Braunerde und Tiefumbruchsböden vorzufinden sind. (Bodenübersichtskarte 1:50.000 im NIBIS-Kartenserver)

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung liegt überwiegend bei 151 - 250 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist östlich von Sandhatten hoch und ansonsten gering. Nach Wasserrahmenrichtlinie ist der mengenmäßige Zustand im Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein rechts“ als gut einzustufen und der chemische Zustand als schlecht.

Oberflächenwasser

Durch den Süden des Geltungsbereiches fließt der Bümmersteder Fleth (Wasserkörper Nr. 25044), der nach Wasserrahmenrichtlinie als erheblich verändertes Gewässer ein schlechtes ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand hat. Der Geltungsbereich wird im Südwesten durch die Hunte (Gewässerkennzahl 496) begrenzt, die einen mäßigen ökologischen Zustand und einen „nicht guten“ chemischen Zustand aufweist.

Nordwestlich von Kirchhatten fließen der Munderloher Fleth und der Hemmelsbäker Kanal (Wasserkörper Nr. 25045), die nach Wasserrahmenrichtlinie als künstliche Gewässer ein schlechtes ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand aufweisen.

Luft/Klima

Das Klima im Planungsgebiet ist maritim geprägt.

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird fast ausschließlich landwirtschaftlich (überwiegend ackerbaulich) genutzt. Der Vorwurf des Landschaftsrahmenplanes (Stand Mai 2015) stuft die Biotoptypen dort überwiegend mit geringer Bedeutung ein (Wertstufe I von 5 Wertstufen).

Nach dem Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz befinden sich im Geltungsbereich keine wertvollen Bereiche für Fauna sowie Gast- und Brutvögel (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> Zugriff 13.09.2017).

Der Geltungsbereich verfügt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung über eine geringe biologische Vielfalt.

Landschaft

Für die Gemeinde Hatten liegt ein Fachbeitrag Landschaftsbild aus dem Jahre 2011 vor. Darin werden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und fünfstufig (von sehr gering bis sehr hoch) im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Der Norden des Geltungsbereiches umfasst die Landschaftsbildeinheiten 9 „Wöscheweg“, 11 „Kirchhatten – West“, 12 „Hatter Esch“, 15 „Hinterm Holze / Braker Sand“ und hat eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Der Süden des Geltungsbereiches hat mit den Landschaftsbildeinheiten 3 „Huntetal bei Sandhatten“ 13 „Schohusen / Papenmoor“ eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

C.2.1.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes ausschließlich für Außenbereichsflächen im Sinne des § 35 BauGB gelten Vorhaben im Sinne des Bauplanungsrechtes weiterhin als Vorhaben nach § 35 BauGB (Außenbereich). Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich.

Auf den Flächen, die nicht von der Bebauung freigehalten werden sollen, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB und von Biomasseanlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie potenzielle Erweiterungsflächen mit Ausnahme von Pflanzfestsetzungen keine weiteren Festsetzungen – insbesondere zu Art und Maß der Nutzung – vorgenommen werden, gilt der § 35

BauGB in vollem Umfang als Genehmigungsgrundlage. Der Status der Hofstandorte / der Betriebsstandorte als Außenbereichsnutzung ändert sich durch die Einbeziehung in den Bebauungsplan nicht.

Der Bebauungsplan schafft demnach keine Baurechte, die über die bereits bestehenden Baurechte hinausgehen, sondern schränkt den Umfang der Flächen, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig sind, ein.

Durch die vorliegende Planung – einfacher Bebauungsplan Nr. 60F – werden insofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Bei einer Eingriffsbeurteilung im Rahmen eines späteren Baugenehmigungs- oder immissionsschutzrechtlichen Verfahrens werden in erster Linie die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Boden zu berücksichtigen sein. Die potenziellen Erweiterungsflächen wurden unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Belange so ausgewählt, dass sie an vorhandene Höfe anschließen und sich damit durch entsprechende Pflanzmaßnahmen gut in die Landschaft einbinden lassen. Auch der Erschließungsaufwand und damit der Eingriff in das Schutzgut Boden lassen sich auf diese Weise reduzieren. Die potenziellen Erweiterungsflächen liegen überwiegend auf Ackerstandorten, so dass Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotop vergleichsweise gering ausfallen werden. Im Randbereich der potenziellen Erweiterungsflächen der Betriebe Nr. 2, 34, 37 und 40 befinden sich Wallhecken, die nach § 22 NAGBNatSchG geschützt sind.

C.2.1.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

In der Gemeinde Hatten existieren knapp 90 tierhaltende Betriebe. Darunter befinden sich sowohl landwirtschaftliche Betriebe nach den Anforderungen des § 201 BauGB (Futtergrundlage auf eigenen Flächen oder Pachtflächen von mehr als 50 % und dadurch Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) als auch gewerbliche Tierhaltungsbetriebe (Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Durch diese hohe Viehdichte kommt es in der Gemeinde zum Teil zu Raumnutzungskonflikten zwischen der Siedlungsentwicklung und der Landwirtschaft, welche strukturell auf Tierhaltung ausgelegt ist. Diese Konflikte äußern sich insbesondere durch Immissionsbelastungen von Siedlungsbereichen. Hier wäre eine Zunahme der Immissionsbelastungen an neuen Stallstandorten möglich.

Die attraktiven Landschaftsräume der Gemeinde sowie ausgedehnte Waldflächen haben darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die Naherholung der ortsansässigen Wohnbevölkerung und für den Tourismus. Die hohe Qualität der Naherholungsmöglichkeiten ist auch eine Basis der hohen Wohnqualität in der Gemeinde. Mit der Zunahme der Anträge neuer und großer Tiefhaltungsanlagen im Landkreis Oldenburg, die auch für die Gemeinde Hatten zu beobachten und weiter zu erwarten ist, besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher unbebauten Landschaftsraumes, der substantiellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft und der Funktionseinschränkung bzw. des Funktionsverlustes der regionalen Landschaftsräume für die Erholung, den Tourismus und die Naherholung.

Diese Situation würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter bestehen, wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft würden ggf. in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.

C.2.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft durch bestimmte Tierhaltungsanlagen² zu vermeiden.

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes richtet sich – abgesehen von den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes – im Wesentlichen nach § 35 BauGB. Insofern sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung) nicht innerhalb des Bebauungsplanes zu berücksichtigen, sondern erst im BImSchG- bzw. Baugenehmigungsverfahren (vgl. § 18(2) Satz 2 BNatSchG).

Der vorliegende Bebauungsplan setzt fest, dass bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen Anpflanzungen zur Einbindung in die Landschaft vorzunehmen sind. Diese Pflanzmaßnahmen auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baugenehmigungsverfahren anzurechnen.

C.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

C.2.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Gesundheit

Gesundheitlich relevant sind Lärm-, Staub- (auch Bioaerosole) und Geruchsimmissionen, die beim Betrieb von Tierhaltungsanlagen entstehen können.

Vorbelastungen in Form von Geruchsimmissionen und Stäuben ergeben sich durch die bereits bestehender Tierhaltungsanlagen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Als weitere Vorbelastung ist der Straßenverkehr auf den Landesstraßen L 871 und K 314 zu nennen.

Im BImSchG- bzw. Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die Immissionsgrenzwerte hinsichtlich der benachbarten schutzwürdigen Nutzungen (z. B. Wohngebiete) eingehalten werden.

Erholung

Nach dem Fachbeitrag Erholungsnutzung der Gemeinde Hatten (2011) befindet sich der Geltungsbereich südlich und westlich von Sandhatten in einem Kernbereich der landschaftsgebundenen Erholung. Entlang der L 871 und Ostrittrumer Straße verläuft eine regional und überregional bedeutsame Radroute.

Altlasten

Im NIBIS-Kartenserver sind im Geltungsbereich keine Altlasten verzeichnet.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung sind der Gemeinde keine weiteren Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

² Der vorliegende Bebauungsplan bezieht sich nur auf Tierhaltungsanlagen für Schweine, Geflügel, Rinder und Pferde, die nach § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind und die größer als 10 Großvieheinheiten sind

C.2.2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan schafft - wie in Kap. C.2.1.2 dargelegt - keine Baurechte, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Bauvorhaben von Tierhaltungsanlagen³ zulässig sind.

Durch die vorliegende Planung – einfacher Bebauungsplan Nr. 60F – werden insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

C.2.2.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind die Flächen nicht eingeschränkt, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungsanlagen zulässig sind. Durch eine ungesteuerte Entwicklung sind eher negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung denkbar.

C.2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Bebauungsplan schafft keine Baurechte, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Bauvorhaben von den o.g. Tierhaltungsanlagen zulässig sind. Es sind insofern keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erforderlich.

C.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

C.2.3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Nach Informationen der Gemeinde befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein Bau- oder Bodendenkmäler.

C.2.3.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan schafft - wie in Kap. C.2.1.2 dargelegt - keine Baurechte, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Bauvorhaben von o.g. Tierhaltungsanlagen zulässig sind.

Durch die vorliegende Planung – einfacher Bebauungsplan Nr. 60F – werden insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter vorbereitet.

C.2.3.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung (Nullvariante) der Aufstellung des Bebauungsplanes gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation.

C.2.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind nicht erforderlich.

³ Der vorliegende Bebauungsplan bezieht sich nur auf Tierhaltungsanlagen für Schweine, Geflügel, Rinder und Pferde, die nach § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind und die größer als 10 Großvieheinheiten sind.

C.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Der einfache Bebauungsplan sichert die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und weist bei Bedarf Entwicklungsflächen im Anschluss an bestehende Anlagen aus. Dadurch kann die bestehende Infrastruktur zur sachgerechten Entsorgung von Abfällen und Abwässern mit genutzt werden.

C.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Die Festsetzungen des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes stehen einer Nutzung erneuerbarer Energien sowie einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nicht entgegen.

C.2.6 Wechselwirkungen

Die Umweltauswirkungen einer Planung lassen sich bei einer isolierten Betrachtung jedes einzelnen Schutzgutes oder Umweltbelanges nicht vollständig erfassen, da diese Bestandteil eines komplexen Systems von vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung geht es nicht darum, die ökosystemaren Zusammenhänge nachzuzeichnen. Es geht an dieser Stelle vielmehr darum, solche Wechselwirkungen zu erkennen und herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen. So kann eine Lärmschutzwand aus Gründen des Lärmschutzes sinnvoll sein, hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes demgegenüber negativ zu bewerten sein. BUNZEL (2005)

Aus der vorliegenden Planung ergeben sich keine Wechselwirkungen, die zusätzlich bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu betrachten wären.

C.2.7 Kumulierung

Eine Kumulierung mit Auswirkung von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigen etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

C.2.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung der Rechtsakten der EU festgelegten Grenzwerte überschritten werden, sind von der Planung nicht betroffen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen dabei Regelungen, durch die die Erhaltung der Luftqualität gewährleistet werden kann.

Veränderungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität werden aus der Umsetzung der Planung voraussichtlich nicht resultieren. Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung ergeben sich für die Luftqualität der angrenzenden Bereiche durch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

C.2.9 Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen (§ 9 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Die realisierbaren Vorhaben sind nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Insofern sind an dieser Stelle auch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu beschreiben. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung, Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle sind ebenfalls nicht erforderlich.

C.2.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung von Entwicklungsflächen basiert auf landwirtschaftlichen Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammer für jeden einzelnen Tierhaltungsbetrieb; im Rahmen von Gesprächen mit den Betriebsinhabern wurden Standortalternativen entsprechend der Ziele dieser Bauleitplanung in direkter Zuordnung zur Hofstelle geprüft.

C.3 Zusätzliche Angaben

C.3.1 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Für den vorliegenden Umweltbericht sind keine besonderen technischen Verfahren angewandt worden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

C.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Der vorliegende einfache Bebauungsplan legt fest, in welchen Bereichen der Gemeinde die Errichtung von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig ist und welche Bereiche von der Errichtung dieser Anlagen freizuhalten sind. Direkte Baurechte – und damit erhebliche Umweltauswirkungen – werden nicht begründet. Eine Überwachung ist nicht erforderlich.

C.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hatten stellt den einfachen Bebauungsplan Nr. 60F auf, um die Entwicklung der Landwirtschaft hinsichtlich von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen räumlich zu steuern.

Auf den Flächen, die nicht von der Bebauung freigehalten werden sollen, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB und die Zulässigkeit von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Der planungsrechtliche Status der Hofstandorte/der Betriebsstandorte als Außenbereichsnutzungen ändert sich durch die Einbeziehung in den Bebauungsplan nicht.

Der Bebauungsplan schafft demnach keine Baurechte, die über die bereits bestehenden Baurechte hinausgehen, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig sind.

Daher werden insofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

C.3.4 Referenzliste

Gemeinde Hatten: Fachbeitrag Erholungsnutzung (2011)

Gemeinde Hatten: Landschaftsbildbewertung (2011)

Köhler B. & A. Preiß (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes - Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts »Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft« in der Planung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 20. Jg., Heft 1, Seite 3-60. Hildesheim.

Landkreis Oldenburg: Vorentwurf des Landschaftsrahmenplanes (Mai 2015)

Online – Informationsdienste des Landes Niedersachsen über die Internetportale:

- <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>
- <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

D DATEN

D.1 Städtebauliche Werte

Größe des Plangebietes	ha
Geltungsbereich	1.154

D.2 Verfügbare umweltbezogene Informationen

Online – Informationsdienste des Landes Niedersachsen über die Internetportale:

- <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>
- <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

D.3 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 60F öffentlich in der Zeit vom 08.01.2018 bis zum 08.02.2018 ausgelegen.

Hatten, den 27.04.2018

gez. Dr. Pundt

.....

Dr. Pundt (Bürgermeister)

Die Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Hatten zusammen mit dem als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 60F in der Sitzung am 26.04.2018 beschlossen.

Hatten, den 27.04.2018

gez. Dr. Pundt

.....

Dr. Pundt (Bürgermeister)